

29. / XII. 1914

## Haferflocken als tägliche Nahrung.

Die Verwendung von Haferflocken bei der Beschäftigung der Gefangenen in den Strafanstalten ist vom Minister des Innern seit einiger Zeit allgemein angeordnet. Auch sonst werden Haferflocken für die tägliche Nahrung zur Sicherstellung der Volksernährung von den Behörden empfohlen. Insbesondere ist es den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nahegelegt worden, für ihre Anstalten ähnliche Anordnungen in Erwägung zu nehmen wie für die Strafanstalten. Die Gemeinden sind auch veranlaßt worden, mit den Wohlfahrtsvereinigungen, dem Roten Kreuz, dem Vaterländischen Frauenverein u. a., wegen Verwendung von Haferflocken in den Volks- und Notstandsküchen und ähnlichen Anstalten in Verbindung zu treten.

## Die Trocken-Kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft

mit beschränkter Haftung zu Berlin wird laut „Nordd. Allg. Ztg.“ ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

## Brotgetreide nicht verfüttern!

Durch die Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1914 ist das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, verboten. Das Verbot soll mit dazu dienen, die Deckung des heimischen Brotbedarfs während der Kriegsdauer zu sichern. Damit seiner Umgehung vorgebeugt wird, hat die preussische Staatsregierung das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, verboten. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern eine genügende Gewähr dafür besteht, daß das Schrot nur zur Brotbereitung verwendet werden wird. Ferner darf in den besonderen Fällen, in denen nach den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung das Verfüttern von Roggen ausnahmsweise zugelassen ist, dieser Roggen geschrotet werden. Zur Ueberwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, jederzeit einzutreten in Viehställe und in die zur Zubereitung oder Lagerung von Viehfutter dienenden Räume der Viehstallbesitzer sowie in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- und Schrotmühlen und der Getreide- und Futtermittelhändler. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Maßnahmen gegen das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl werden in Viehhaltungen, in denen bisher das Verfüttern von Roggen zur Mähtung üblich war, vielfach nicht unerhebliche Erschwerungen verursachen, zumal auch Futtergerste und Kleie knapp und teuer sind. Trotzdem müssen sich die Viehbesitzer im vaterländischen Interesse in die schwierige Lage schicken und bedenken, daß es für ein erfolgreiches Durchhalten des Krieges, namentlich für den Fall einer längeren Kriegsdauer, in erster Linie notwendig ist, die Brotversorgung zu sichern. Das Sprichwort „Man muß sich mit Brot behelfen, bis man Fleisch bekommt“ wird jetzt zur ersten Wahrheit. Wer wider das Verbot Brotgetreide und Brotmehl verfüttert, versündigt sich am Vaterland! Dieser Mahnruf möge in alle beteiligten Bevölkerungskreise dringen und von ihnen beherzigt werden. Denn der wichtige Zweck des Verfütterungsverbots läßt sich nur erreichen, wenn die Viehhalter nicht allein wegen der für Zuwiderhandlungen zu erwartenden Strafe, sondern vor allem aus eigenem vaterländischen Pflichtgefühl das Verbot befolgen,